SONJA HEITZER

Messing with the Regulator

Studien zum Regulierungsrecht 22

Mohr Siebeck

Studien zum Regulierungsrecht

Herausgegeben von

Gabriele Britz, Martin Eifert, Michael Fehling und Johannes Masing

22



Sonja Heitzer

Messing with the Regulator

Gerichtliche Verwaltungskontrolle als Herausforderung am Beispiel des Bankenaufsichtsrechts und des Telekommunikationsrechts Sonja Heitzer, geboren 1988; Studium der Rechtswissenschaft in Regensburg und Sheffield; LL.M.-Studium am King's College London; Referendariat im OLG-Bezirk München und an der Deutschen Botschaft Bukarest; 2022 Promotion (LMU München); Akademische Rätin a.Z. am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht der LMU München.

Diss., Ludwig-Maximilians-Universität München, 2022

ISBN 978-3-16-162312-7/eISBN 978-3-16-162352-3 DOI 10.1628/978-3-16-162352-3

ISSN 2191-0464/eISSN 2569-4448 (Studien zum Regulierungsrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über http://dnb.dnb.de abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die ersten Worte gebühren meiner Doktormutter, Frau Prof. Dr. Ann-Katrin Kaufhold. Sie hatten an jeder Wegmarke den entscheidenden Ratschlag. Ich habe so viel von Ihnen gelernt. Vielen Dank für Alles. Herrn Prof. Dr. Martin Burgi danke ich nicht nur für die Erstellung des Zweitgutachtens, sondern auch für das Interesse und die Gespräche, als die Arbeit im Werden war.

Die Zahl der Kolleginnen und Kollegen, Freundinnen und Freunde, die meinen Alltag an der Münchner Fakultät in den vergangenen Jahren enorm bereichert haben, sprengt den Rahmen der namentlichen Nennung. Dafür schätze ich mich sehr glücklich.

Zu großem Dank verpflichtet bin ich schließlich Paul Lauster, Michael Rinner, Carina Stier und Christian Wilhelm, die die Mühen der Korrekturlektüre auf sich genommen und den Text besser gemacht haben – genauso wie meine Mutter, die sich meinen Ausführungen über die gerichtliche Kontrolldichte finanzbehördlicher Anordnungen zusätzlichen harten Eigenkapitals von Banken mit derselben Hingabe und Begeisterung gewidmet hat, wie meiner ersten Bildergeschichte. Ihr, meinem Vater, meiner besten Freundin Claire und meinem Verlobten Cornelius ist diese Arbeit, die im Sommersemester 2022 von der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München als Dissertation angenommen wurde, in Liebe gewidmet.

Der Druck dieser Dissertation wurde von der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung gefördert. Auch dafür möchte ich mich sehr herzlich bedanken.

München, im Dezember 2022

Sonja Heitzer

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Einleitung	1
A. Forschungsfrage	2
B. Methodisches Vorgehen	
C. Forschungsstand	
D. Gang der Untersuchung	5
Erstes Kapitel: Gerichtliche Verwaltungskontrolle	7
A. Geschichte der gerichtlichen Verwaltungskontrolle	7
B. Heute: Gewaltenteilung im Grundgesetz	
C. Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz als verfassungsrechtliche	er
Maßstab der gerichtlichen Verwaltungskontrolle	43
D. Effektiver Rechtsschutz, gerichtliche Verwaltungskontrolle und die	
gegenwärtigen Herausforderungen	56
Zweites Kapitel: Geschwindigkeit	59
A. Das Problem: Rechtsschutz als Zeitfaktor und die Ziele staatlicher	
Wirtschaftsaufsicht	59
B. Rechtsschutz als Gefahr für die Finanzstabilität	61
C. Rechtsschutz als Wettbewerbshemmnis	112
D. Exkurs: Abdrängende Sonderzuweisungen an die ordentlichen	
Gerichte als Beschleunigungsinstrument	129
E. Analyse	135
Drittes Kapitel: Spezialisierung	143
A. Das Problem: Kontrollierende Generalisten und spezialisierte	
Kontrollierte?	
B. Reduzierte gerichtliche Kontrolldichte bei ökonomischer Komplexitä	
C. Reduzierte gerichtliche Kontrolldichte bei Regulierungsermessen D. Exkurs: Reduzierte gerichtliche Kontrolldichte als unionsrechtliches	185
Phänomen	201

E. Analyse	202
Viertes Kapitel: Geheimnisse	207
A. Das Problem: Geheimnisse als Rechtsschutzhindernis	207
B. Grundsätzliche Regelungen im Spannungsfeld aus Geheimnisschutz	
und effektivem Rechtsschutz	209
C. Geheimnisse als Rechtsschutzhindernis in der Bankenaufsicht	
D. Geheimnisse als Rechtsschutzhindernis im Telekommunikationsrech	t246
E. Analyse	254
Fünftes Kapitel: Reputation	257
A. Das Problem: "Reputation matters" – mehr als effektiver	
Rechtsschutz?	257
B. Reputationsforschung	
C. Reputation als Rechtsschutzhindernis in der Bankenaufsicht	
D. Lebhafte Rechtsschutzkultur im Telekommunikationsrecht	
E. Analyse	304
Sechstes Kapitel: Informalität	307
A. Das Problem: "Vorauseilender Gehorsam" als Steuerungsziel	307
B. Informelles Verwaltungshandeln in der Bankenaufsicht	
C. Informelles Verwaltungshandeln im Telekommunikationsrecht	342
D. Analyse	347
Schluss	349
Zusammenfassung in Thesen	353
Literaturverzeichnis	359
Sachregister	383

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.	V
Einleitu	ng1
A.	Forschungsfrage
В.	Methodisches Vorgehen
C.	Forschungsstand
D.	Gang der Untersuchung5
Erstes K	Kapitel: Gerichtliche Verwaltungskontrolle
A.	I. In aller Kürze: Geistesgeschichtliche Entwicklung der Gewaltenteilung
В.	Heute: Gewaltenteilung im Grundgesetz25
	I. Funktionen der Gewaltenteilung: Mäßigung, Kontrolle, Rationalisierung und Schutz
	II. Funktionelle, institutionelle und personelle Ausprägungen der Gewaltenteilung

	III. Funktionen der gerichtlichen Verwaltungskontrolle	28
	1. Schutz der subjektiven Rechte der Bürgerinnen und	
	Bürger	29
	2. Entwicklung von objektiven Rechtmäßigkeits-	
	maßstäben	
	3. Stabilisierung der anderen Staatsgewalten	
	4. Disziplinierende Wirkung	
	5. Suche nach der richtigen Entscheidung	
	6. Akzeptanzsteigerung und Befriedung	39
	7. Zusammenfassung: Die Funktionen als dynamische	
	Größen	41
С.	Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz als verfassungs-	
C.	rechtlicher Maßstab der gerichtlichen Verwaltungskontrolle	12
	I. Art. 19 Abs. 4 GG	43
	1. Verfassungsrechtliches Minimum an Rechtsschutz	45
	2. Rechtsschutz jenseits des verfassungsrechtlichen	
	Minimums	46
	a) Effektivität zusätzlicher Instanzen	47
	b) Effektiver Rechtschutz und kollidierende	
	Interessen	47
	c) Gleichheitsproblematik (Art. 3 Abs. 1 GG)	
	3. Kontrollmaßstab Recht	
	II. Art. 47 GRC	
	III. Das Verhältnis der Rechtsschutzgarantien im	
	Mehrebenensystem	53
	Rechtsprechung des BVerfG	
	Redeutung für die Rechtsschutzgarantien	
	Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 47 GRC	55
	Art. 17 Abs. 4 GG tild Art. 47 GRC	55
D.	Effektiver Rechtsschutz, gerichtliche Verwaltungskontrolle und	
	die gegenwärtigen Herausforderungen	56
7 .	W ' 1 ' 1'-1 '	.
Zweites	Kapitel: Geschwindigkeit	59
A.	Das Problem: Rechtsschutz als Zeitfaktor und die Ziele	
	staatlicher Wirtschaftsaufsicht	59
В.	Rechtsschutz als Gefahr für die Finanzstabilität	61
Д.	· ·	
	I. Überblick: Bankenabwicklung	61

1.	Gestufte Eingriffsbefugnisse: Sanierungs- und Abwick-	
	lungspläne, Frühintervention, Abwicklungsmaßnahme63	3
2.	Behördliche Zuständigkeiten65	
3.	Gerichtliche Zuständigkeiten60	5
4.	Der zeitliche Rahmen von Abwicklungsmaßnahmen:	
	Zielvorgabe "über das Wochenende"67	7
5.	Integration der gerichtlichen Kontrolle	
II. Recl	ntsschutz gegen Abwicklungsmaßnahmen vor deutschen	
	valtungsgerichten69	9
	Rechtsbehelfe: Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Var. 1	
	VwGO) und Antrag auf Anordnung der aufschie-	
	benden Wirkung (§ 80 Abs. 5 S. 1 Var. 1 VwGO)70)
2.	Vor dem Vollzug: Keine oder nur oberflächliche	
	Kontrolle der Abwicklungsmaßnahme im einstweiligen	
	Rechtsschutz	2
	a) Beschleunigungsinstrumente	
	aa) Konzentration der Abwicklungsfragen bei	
	einem Gericht	3
	bb) Konzentration bei einem Gericht der zweiten	
	Instanz74	4
	cc) Kürzung des Instanzenzugs75	5
	dd) Kein isolierter Rechtsschutz gegen	
	Nebenbestimmungen75	5
	ee) Verzicht auf obligatorische gerichtliche	
	Vorabprüfung (Art. 85 BRRD)73	5
	(1) Automatische gerichtliche Vorabkontrolle	
	als verfassungsrechtliche Ausnahme70	6
	(2) Nur potentielle Vorabkontrolle durch	
	unabhängige private Prüfer7	7
	b) Überschaubarer Effekt: keine einfachgesetzliche	
	Pflicht der Abwicklungsbehörde, den gerichtlichen	
	Beschluss abzuwarten78	3
	aa) (Zufällige) Chronologie zwischen behördlichem	
	Vollzug und gerichtlicher Prüfung79	9
	bb) Zeitfenster bis zum Vollzug der	
	Abwicklungsmaßnahme: Konfrontation des	
	Gerichts mit komplexen Fragen unter enormem	
	Zeitdruck79)
	cc) Zusätzliche Anforderungen bei europäischen	
	Abwicklungen8	1
	dd) Verpasste Chance der obligatorischen gericht-	
	lichen Vorabprüfung (Art. 85 BRRD)82	2
	c) Fazit 87	2

3.	Nach dem Vollzug: Weitgehende Beschränkung auf	
	Sekundäransprüche im Hauptsacheverfahren	83
	a) Beschleunigungsinstrumente	83
	aa) Kein administratives Vorverfahren	84
	bb) Aus dem einstweiligen Rechtsschutz bekannte	
	Bescheunigungsinstrumente	84
	cc) Behördliche Letztentscheidungsrechte und	
	reduzierte gerichtliche Kontrolldichte	85
	b) Dennoch: nur sekundäre Ansprüche	
	aa) Begrenzte Möglichkeit der Rückabwicklung	
	bb) Abkehr von § 113 Abs. 1 VwGO: Weitgehende	0,
	rechtliche Beschränkung auf Sekundäransprüche	
	(§ 179 Abs. 3 SAG)	
	c) Fazit	
4.		70
٦.	Abwicklung, verkürzter Rechtsschutz auch bezüglich	
	Entschädigungsfragen	٥٥
III Daal	ntsschutz gegen Abwicklungsmaßnahmen vor	90
	onsgerichten	Ω1
	-	91
1.		
	Antrag auf Aussetzung des Vollzugs (Art. 278 S. 2 AEUV)	Ω1
2		91
2.	Vor dem Vollzug: Keine gerichtliche Kontrolle der	
	Abwicklungsmaßnahme im einstweiligen Rechts-	02
	schutz	
	a) Keine obligatorische Vorabprüfung	92
	b) Hohe Hürden des europäischen Eilverfahrens	~ ~
	(Art. 278 S. 2 AEUV)	93
	c) Keine Prüfungskompetenz des	
	Beschwerdeausschusses	
	d) Fazit	95
3.	Nach dem Vollzug der Abwicklung: Voraussichtliche	
	Beschränkung auf Sekundäransprüche, auch ohne klare	
	gesetzliche Regelung	96
	a) Kein isolierter Rechtsschutz gegen Bewertung des	
	Unternehmens für Abwicklungszwecke	96
	b) Ebenfalls keine Kompetenz des	
	Beschwerdeausschusses bezüglich nachträglicher	
	Prüfung	96
	c) Im Übrigen: Keine Verfahrensbeschleunigung auf	
	europäischer Ebene	97
	d) Entscheidungsinhalt: Rückabwicklung oder	
	Entschädigung?	97

e) Fazit98
4. Im Ergebnis: Keine Abwehr der Primärmaßnahme
Abwicklung, Fokus auf Entschädigungsansprüche98
IV. Effektiver Rechtsschutz gegen endgültige behördliche
Maßnahmen99
1. Unabdingbarer Mindestgehalt des Grundrechts
Art. 19 Abs. 4 GG: Recht auf gerichtliche Prüfung
der Abwicklungsmaßnahme in irgendeiner Form100
2. Grundsatz der gerichtlichen Vorabprüfung irreparabler
Maßnahmen100
a) Irreparable Maßnahmen101
b) Ausnahmen vom Grundsatz der Vorabprüfung103
aa) Anforderungen an die gesetzliche Grundlage 103
bb) Verhältnismäßigkeitsprüfung104
(1) Legitimes Ziel: Finanzmarktstabilität104
(2) Geeignetheit: Förderlichkeit der reduzierten
Rechtsschutzmöglichkeiten104
(3) Erforderlichkeit: Verfassungswidriger
Gleichlauf von primärem und sekundärem
Rechtsschutz?105
(4) Angemessenheit: Verfassungskonformer
Interessenausgleich und fehlende Faktoren 105
(a) Konkretisierung des Faktors Zeit105
(b) Ausgleich für fehlenden Primärrechts-
schutz: Sekundäre Ansprüche106
(c) Anspruch auf behördliches Vorverfahren,
auf mehr als eine Instanz oder auf die
Entscheidung durch ein bestimmtes
Gericht?107
(d) Prüfung durch private Dritte107
3. Fazit
V. Funktionen gerichtlicher Verwaltungskontrolle im
Abwicklungsrecht
1. Nachträglicher Rechtsschutz als Chance zur
objektiven Maßstabsbildung im Abwicklungsrecht108
2. Kaum Stabilisierung der Abwicklungsbehörden durch
gerichtliche Prüfung109
3. Defensive Behörden als Gefahr im Finanzwesen110
4. Beitrag zur Suche nach der richtigen Entscheidung111
5. Akzeptanzsteigerung und Befriedung durch
nachträgliche Aufarbeitung111
VI.Fazit112

Rechtss	chutz als Wettbewerbshemmnis112
I. Übe	rblick: Zugangsentgelte im Telekommunikationsrecht113
	Ex-ante-Regulierung und ex-post-Regulierung115
	Rechtsschutz gegen die ex-ante-Genehmigung116
	htsschutz gegen eine (vermeintlich) zu niedrig
	inschlagte Entgeltgenehmigung vor deutschen
	waltungsgerichten117
	Rechtsbehelfe: Versagungsgegenklage
1.	(§ 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO) und Antrag auf einst-
	weilige Anordnung (§ 123 Abs. 1 S. 2 VwGO)117
2.	
۷.	a) Beschleunigungsinstrumente
	aa) Kein administratives Vorverfahren
	bb) Kürzung des Instanzenzugs119
	cc) Regulierungsermessen und reduzierte
	gerichtliche Kontrolldichte119
	b) Dennoch: Rückwirkung der Hauptsacheentschei-
	dung nur bei Erfolg im einstweiligen
	Rechtsschutz120
	aa) Keine aufschiebende Wirkung von
	Rechtsbehelfen
	bb) § 41 Abs. 1 S. 3 TKG n.F
3	Erfolgsaussichten im (entscheidenden) Eilverfahren 122
٥.	a) Erhöhte Anforderungen an einstweilige Verfügung
	(§ 41 Abs. 1 TKG n.F. i.V.m. § 123 VwGO)122
	aa) Hoher Grad der richterlichen Überzeugung122
	bb) Ausfüllung behördlichen Beurteilungsspiel-
	raums durch das Gericht
	cc) Ausschlussfrist
	b) Keine echte Erleichterung beim Anordnungsgrund124
4	Im Ergebnis: Finale Entscheidung im einstweiligen
••	Rechtsschutz
III. Kei	n unmittelbarer Rechtsschutz vor Unionsgerichten124
	ektiver Rechtsschutz durch einstweiligen Rechtsschutz?125
1.	
	im einstweiligen Rechtsschutz ohne Verdichtung der
	gerichtlichen Kontrolle
2.	
	einstweiligen Rechtschutz um des reduzierten
	Prüfungsumfangs willen
3	Fazit 127

	V. Funktionen gerichtliche Verwaltungskontrolle in
	telekommunikationsrechtlichen Entgeltfragen127
	1. Richterliche Zurückhaltung bei Kontrolldichte und
	objektiver Maßstabsbildung127
	2. Befriedung durch schnellen Rechtsschutz128
	VI.Fazit
	V1.FäZit129
D	
D.	Exkurs: Abdrängende Sonderzuweisungen an die ordentlichen
	Gerichte als Beschleunigungsinstrument129
	I. Beispiele aus dem Wirtschaftsverwaltungsrecht130
	1. Energiewirtschaftsrecht: § 75 Abs. 4 S. 1 EnWG130
	2. Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz:
	§ 48 Abs. 4 WpÜG131
	3. Vergaberecht: § 171 Abs. 3 S. 1 GWB132
	II. Zivilgerichtliche Verwaltungskontrolle im Grundgesetz:
	Amtshaftung (Art. 34 S. 3 GG) und Enteignungsentschädi-
	gung (Art. 14 Abs. 3 S. 4 GG) als historische Ausnahmen132
	III. Entscheidet die ordentliche Gerichtsbarkeit wirklich
	schneller?
	IV. Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der abdrängenden
	Sonderzuweisungen
	V. Rechtspolitische Bewertung134
	105
E.	Analyse135
	I. Prozessdauer als unbekannte Größe: Wie lange ist zu lang?137
	II. Spezialkammern und gezielte Besetzung von Kontroll-
	organen als Beschleunigungsinstrumente
	III. Rechtsschutzklarheit – auch für Gerichte141
5	
Drittes .	Kapitel: Spezialisierung143
A.	Das Problem: Kontrollierende Generalisten und spezialisierte
	<i>Kontrollierte?</i> 143
B.	Reduzierte gerichtliche Kontrolldichte bei ökonomischer
	Komplexität
	ī
	I. Überblick: Die Säulen der Eigenmittelregulierung150
	1. Säule I: Quantitative Eigenmittelvorgaben151
	2. Säule II: Interne Organisationsvorschriften und deren
	Überprüfung151

	3.	Säule III: Offenlegungspflichten	152
		Die quantitativen Eigenmittelvorgaben im Einzelnen:	
		Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und der	
		Gesamtforderungsbetrag als Bezugsgröße	152
		a) Eigenmittelquoten	
		b) Kapitalpuffer	
		c) Bezugsgröße: Gesamtforderungsbetrag	
	5.	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
	6.		
	•	die Rechtsgrundlagen Art. 16 Abs. 1 lit. c i.V.m.	
		Abs. 2 lit. a SSM-VO und § 10 Abs. 3 KWG	157
	7.		
П.		ntsschutz gegen zusätzliche Eigenmittelvorgaben vor	
		schen Verwaltungsgerichten	159
	1.	Rechtsbehelf: Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Var. 1	10)
		VwGO)	160
	2.	Voraussetzung für erhöhte Eigenmittelanforderung:	100
		"nicht durch Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/	
		2013 erfasste Risiken und Risikoelemente"	
		(§ 10 Abs. 3 S. 1 KWG n.F.)	160
	3.	**	100
	٥.	Letztentscheidungsbefugnis für fachliche Fragen	161
		a) Reduzierte Kontrolldichte bei der Auslegung des	.101
		Normtextes	161
		b) Reduzierte Kontrolldichte bei der Subsumtion und	.101
		Betonung des Verwaltungsverfahrens	162
	4	Fazit: Weiter Einschätzungsspielraum der BaFin	
Ш		ntsschutz gegen zusätzliche Eigenmittelvorgaben vor	105
111		onsgerichten	164
		Rechtsbehelf: Nichtigkeitsklage (Art. 263 AEUV)	
	2.		.101
	ے.	"Unterlegung von nicht durch die einschlägigen	
		Rechtsakte der Union erfassten Risikokomponenten	
		und Risiken" (Art. 16 Abs. 2 lit. a SSM-VO)	165
	3	Kontrolldichte des EuG: Komplexität der Frage als	100
	٥.	Anlass für Reduzierung der Kontrolldichte	166
		a) Auslegung Tatbestand (Prüfung von	100
		"Rechtsfehlern")	166
		b) Subsumtion des konkreten Falls (Prüfung von	
		"Beurteilungsfehlern"): Reduzierung der	
		Kontrolldichte auf Verfahrensfehler, Begründung,	
		Tatsachenfeststellung, offensichtliche	
		Beurteilungsfehler und Ermessensmissbrauch	167

	4. Fazit: Reduzierte gerichtliche Kontrolldichte auf
	nationaler und europäischer Ebene168
	IV. Effektiver Rechtsschutz gegen zusätzliche Eigenmittelvor-
	gaben (Art. 19 Abs. 4 GG)170
	1. Unabdingbarer Mindestgehalt des Grundrechts
	Art. 19 Abs. 4 GG171
	2. Grundsatz der umfassenden gerichtlichen Prüfung171
	3. Ausnahmen: Normative Ermächtigungslehre171
	a) Gesetzliche Grundlage: Anordnung der reduzierten
	gerichtlichen Kontrolle im Gesetz172
	aa) Grenze der Funktionsfähigkeit der Gerichte172
	bb) Naturwissenschaftlich ungeklärte Fragen172
	b) Typologie administrativer
	Letztentscheidungsrechte173
	aa) Einordnung der Eigenmittel174
	bb) Fallgruppe "Ökonomische Komplexität"?175
	cc) Sonderfall: Gerichtliche Kontrolle in der
	Währungspolitik175
	c) Anforderungen an die gesetzliche Grundlage177
	aa) Beibehaltung des Regel-Ausnahme-
	Verhältnisses177
	bb) Sachgrund für behördliche Letztentscheidung178
	d) Fazit: Administrative Letztentscheidungsbefugnisse
	und ihr zwingender Ausnahmecharakter178
	V. Funktionen gerichtlicher Verwaltungskontrolle in der
	Bankenaufsicht
	1. Keine Entwicklung von objektiven
	Rechtmäßigkeitsmaßstäben für komplexe
	Detailfragen
	2. Stabilisierung der Verwaltung durch Anerkennung
	ihrer Expertise?181
	3. Disziplinierende Wirkung (nur) bezüglich
	Verfahrensfragen
	4. Potential der Judikative zur Akzeptanzsteigerung und
	Befriedung
	VI.Fazit
α	
C.	Reduzierte gerichtliche Kontrolldichte bei
	Regulierungsermessen
	I. Überblick: Das telekommunikationsrechtliche
	Regulierungsverfahren186
	1. Marktdefinition (§ 10 TKG n.F.)186

	 Marktanalyse (§ 11 TKG n.F.) Oberbegriff: Regulierungsverfügung (§ 13 TKG n.F.) Eine Form der Regulierungsverfügung: Zugangsverpflichtung (§ 26 TKG n.F.) Aufbau der Norm
	b) Folgen der Zugangsverpflichtung
	5. Gerichtlicher Kontrollauftrag
	II. Rechtsschutz vor deutschen Verwaltungsgerichten
	2. Kontrolldichte der Verwaltungsgerichte: Zurückhal-
	tung aufgrund behördlichen Regulierungsermessens192 a) Ableitung behördlicher Letztentscheidungsrechte
	aus dem Gesetz194
	b) Verbleibende Kontrolldichte195
	3. Fazit195
	III. Kein unmittelbarer Rechtsschutz vor Unionsgerichten195
	IV. Effektiver Rechtsschutz und Regulierungsermessen196
	1. Grundsatz der umfassenden gerichtlichen Prüfung196
	2. Ausnahmen: Normative Ermächtigungslehre196
	3. Fazit198
	V. Funktionen gerichtlicher Verwaltungskontrolle im
	Telekommunikationsrecht
	1. Hohes Klageaufkommen trotz Regulierungs-
	ermessens
	2. Stabilisierung der anderen Staatsgewalten durch klare
	Aufgabenteilung 199
	3. Disziplinierender Effekt bezüglich Verfahrensfragen1994. Einmal Regulierungsermessen, immer
	Regulierungsermessen? Die Gefahr dauerhafter
	judikativer Leerstellen bei der Suche nach richtigen
	Entscheidungen
	VI.Fazit
D.	Exkurs: Reduzierte gerichtliche Kontrolldichte als
	unionsrechtliches Phänomen201
<i>E</i> .	Analyse
	I. Komplexität als Argument203

		II. Expertise vs. Unabhängigkeit: Ist gerichtliche Kontrolle stets sinnvoll?	204
		III. Aufwertung des Verwaltungsverfahrens	
Vi	ertes	Kapitel: Geheimnisse	.207
	A.	Das Problem: Geheimnisse als Rechtsschutzhindernis	.207
	В.	Grundsätzliche Regelungen im Spannungsfeld aus	
		Geheimnisschutz und effektivem Rechtsschutz	.209
		 Die Geheimnisse der anderen: Zugang potentieller Kläger bzw. des Kontrollgerichts zum behördlichen 	
		Informationsfundus	.210
		1. Informationsansprüche des Privaten gegenüber der	.210
		Behörde	.210
		a) Einsichtsrechte im laufenden Verwaltungs-	
		verfahren	.212
		aa) § 29 VwVfG: Akteneinsicht für Beteiligte	.212
		(1) Voraussetzungen	.213
		(2) Anspruchsinhaber	
		(3) Prozessuale Durchsetzung	.214
		bb) Art. 41 Abs. 2 lit. b GRC: Recht auf	
		Aktenzugang	
		b) Allgemeine Einsichtsrechte	.216
		aa) § 1 Abs. 1 S. 1 IFG: Allgemeiner Anspruch	
		auf Zugang	.217
		bb) Art. 42 GRC: Recht auf Zugang zu	
		Dokumenten	
		2. Vorlage- und Auskunftspflicht der Behörde gegenüber	
		dem Gericht	
		a) Deutsches Recht: § 99 VwGO	.218
		aa) § 99 Abs. 1 VwGO: Grundsatz und Ausnahme	
		bei der behördlichen Vorlage- und	
		Auskunftspflicht	.219
		bb) § 99 Abs. 2 VwGO: Überprüfung der	
		Sperrerklärung im In-camera-Verfahren	
		b) Unionsrecht	.221
		II. Eigene Geheimnisse: Preisgabe eigener Betriebs- und	
		Geschäftsgeheimnisse (Art. 12 Abs. 1 GG) des effektiven	
		Rechtsschutzes willen (Art. 19 Abs. 4 GG)	
		1 Puhlikumsöffentlichkeit	223

	a) Deutsches Recht	.223
	b) Unionsrecht	.224
	2. Beteiligtenöffentlichkeit	
	a) Deutsches Recht	
	b) Unionsrecht	
	III. Fazit	
<i>C</i> .	Geheimnisse als Rechtsschutzhindernis in der Bankenaufsicht	.227
	I. Überblick: Die Geheimnisse der BaFin und der EZB	.228
	1. Auskunftsverlangen und Prüfungsanordnung durch	
	die BaFin (§ 44 KWG)	.229
	2. Informationsersuchen, allgemeine Untersuchungen	
	und Prüfungen vor Ort durch die EZB	
	(Art. 10–12 SSM-VO)	.231
	3. Informationszugang als Voraussetzung für effektiven	
	Rechtsschutz gegen bankenaufsichtsrechtliche	
	Sachentscheidungen	.231
	II. Zugang zu den Unterlagen der BaFin als Voraussetzung für	
	effektiven Rechtsschutz	.231
	1. Rechtsschutz gegen Auskunfts- und Prüfungs-	
	verlangen der BaFin gem. § 44 Abs. 1 KWG	.232
	2. Relevanz des Informationszugangs für den Rechts-	
	schutz gegen die Sachentscheidung	.232
	3. Zugang Privater zu den Unterlagen der BaFin	
	a) Allgemeiner Anspruch auf Information gem.	
	§ 1 Abs. 1 S. 1 IFG	.233
	aa) Anwendbarkeit des IFG in der Finanzaufsicht	
	bb) Anspruchsinhaber	
	cc) Ausnahmetatbestand: § 3 Nr. 4 IFG i.V.m. § 9	
	KWG	235
	(1) Geheimhaltung im Interesse Dritter	
	(insbesondere: Geschäfts- und	
	Betriebsgeheimnisse)	236
	(2) Geheimhaltung im öffentlichen Interesse:	
	Aufsichtsrechtliches Geheimnis der BaFin	237
	dd) Zeitliche Dimension	
	ee) Weitere Ausnahmetatbestände	
	b) Fazit	
	III. Zugang zu den Unterlagen der EZB als Voraussetzung für	.∠-т∪
	effektiven Rechtsschutz	240
	Rechtsschutz gegen Untersuchungen der EZB gem.	∠+∪
	Art 10–12 SSM-VO	240

	2. Relevanz des Informationszugangs für den Rechts-	
	schutz gegen die Sachentscheidung	240
	3. Zugang Privater zu den Unterlagen der EZB	240
	a) Anspruch auf Information gem. Art. 2 Abs. 1 des	
	Beschlusses der EZB über den Zugang der	
	Öffentlichkeit zu Dokumenten der EZB	241
	b) Einsichtsrecht gem. Art. 22 Abs. 2 UA 1 SSM-VO	
	c) Interpretation der Ausnahmetatbestände	
	d) Fazit	242
	IV. Effektiver Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) und geheime	
	Informationen	242
	V. Gerichtliche Verwaltungskontrolle in der diskretions-	
	bedürftigen Bankenaufsicht	243
	1. Die Judikative als (behördenfreundlich) prägende	
	Staatsgewalt im Finanzinformationsfreiheitsrecht	243
	2. Stabilisierung der Finanzaufsichtsbehörde durch	
	Instanzenzug und "Arkanbereich"	
	3. Emanzipation der Informationsfrage	
	4. Akzeptanzsteigerung durch In-camera-Verfahren	
	VI.Fazit	245
D.	Geheimnisse als Rechtsschutzhindernis im	
	Telekommunikationsrecht	246
	I. Überblick: Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in mehr-	
	poligen Konfliktlagen	247
	1. Vergabeverfahren bei knappen Frequenzen	
	(§100 TKG n.F.)	247
	2. Informationszugang als Voraussetzung für effektiven	
	Rechtsschutz gegen telekommunikationsrechtliche	
	Sachentscheidungen	248
	II. Zugang zu den Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	
	Dritter als Voraussetzung für effektiven Rechtsschutz	249
	1. Rechtsschutz gegen die Anordnung eines	
	Vergabeverfahrens gem. §100 TKG n.F	249
	2. Relevanz des gerichtlichen Informationszugangs für	
	den Rechtsschutz gegen die Sachentscheidung	249
	3. Zugang des Gerichts zu den Unterlagen der BNetzA	
	a) Grundsätzliches Regelwerk: § 99 VwGO	249
	b) Sonderprozessrecht zur Vorlage- und Auskunfts-	
	pflicht der BNetzA gegenüber dem Gericht	
	(§ 218 TKG n.F.)	251
	c) Fazit	252

		III. Kein unmittelbarer Rechtsschutz vor Unionsgerichten IV. Effektiver Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) und geheime	252
		Informationen	252
		Telekommunikationsrecht	253
		Beschränkte Entwicklung von objektiven	233
		Rechtmäßigkeitsmaßstäben aufgrund von	
		Diskretionspflichten	252
			233
		2. Akzeptanzförderung durch ausnahmslose	252
		Vorlagepflicht	
		VI.Fazit	254
	Е.	Analyse	254
		I. Verknüpfung von behördlicher Sachentscheidung und	
			254
		Informationszugang	
		II. Bedarf an besonderem VerwaltungsprozessrechtIII. Vorprozessuale Informationslage: Ist verfassungskonform	255
		genug?	256
Fü	nftes	Kapitel: Reputation	257
	A.	Das Problem: "Reputation matters" – mehr als effektiver Rechtsschutz?	257
		Rechisschutz?	237
	В.	Reputations for schung	260
		I. Definition der Unternehmensreputation	261
		II. Gruppen von Stakeholdern	
		1. Reputation bei (potentiellen) Kunden	
		2. Reputation bei (potentiellen) Anlegern und	
		Investorinnen	264
		3. Reputation bei der Aufsichtsbehörde	
		a) Interesse der Aufsichtsbehörde an kooperativen	201
		und folgsamen Adressaten	265
		b) Rechtliche Konsequenzen	
		4. Weitere Stakeholder	
		5. Rolle der Medien	
		III. Reputationsschäden	
		1. Reputationsvermögensschaden	
		2. Sonstige Reputationsschäden	
		IV.Relevanz der Reputation	
		ı Voralissetziingen	- 770

	2. Reputation als Marktzugangsschranke	271
	V. Reputation als Rechtsschutzhindernis	271
	1. Schadensersatzansprüche der Aktiengesellschaft geger	1
	den eigenen Vorstand: Klageverzicht aus	
	Reputationsgründen?	273
	a) Kontrollbeziehungen innerhalb einer	
	Aktiengesellschaft	273
	b) Bedeutung der Unternehmensreputation bei der	
	Verfolgung des Schadensersatzanspruchs gem.	
	§ 93 Abs. 2 S. 1 AktG	274
	aa) ARAG-Garmenbeck (BGHZ 135, 244):	
	Sachverhalt	275
	bb) Unternehmensreputation als Rechtfertigungs-	
	grund für ein Absehen von der Klage	275
	c) Fazit	276
	2. Gerichtliche Verwaltungskontrolle: Klageverzicht aus	
	Reputationsgründen?	
	a) Unterschiede zur zivilrechtlichen Konstellation	
	b) Differenzierung nach Art der Verwaltungs-	
	entscheidung und nach Stakeholdern	277
C.	Reputation als Rechtsschutzhindernis in der Bankenaufsicht	277
	I. Überblick: Unternehmensreputation in der Finanzbranche	270
	Reputationsrisiko als Größe in der Bankenaufsicht	
	a) Gesetzliche Regelungen	
	b) Rundschreiben 10/2021 (MaRisk) der BaFin	
	c) Leitfaden der Deutschen Bundesbank zu Basel III.	
	d) Leitlinien der EBA zu gemeinsamen Verfahren	201
	und Methoden für den SREP	282
	e) Fazit	
	Einordnung des Reputationsrisikos	
	3. Gerichtlichen Verwaltungskontrolle und	204
	Reputationsrisiko	285
	II. Reputation und gerichtliche Verwaltungskontrolle	
	Rechtsschutz zur Wiederherstellung der Reputation	
	Rechtsschutz zur wiedernerstehung der Reputation Rechtsschutz als Gefahr für die Reputation	
	a) Reputation bei (potentiellen) Kunden	
	bb) Eintritt Reputationsrisiko	
		∠09
	cc) Beispiel: Klage gegen Eigenmittelvorgabe als	200
	reputationsschädigendes Ereignis	∠89

	b) Reputation bei (potentiellen) Anlegern und	
	Investoren	290
	aa) Interessen	290
	bb) Eintritt Reputationsrisiko	290
	cc) Beispiel: Klage gegen Auskunftsersuchen der	
	BaFin gem. § 44 KWG als reputations-	
	schädigendes Ereignis	290
	c) Reputation bei der Aufsichtsbehörde	
	aa) Interessen	291
	bb) Eintritt Reputationsrisiko	
	cc) Beispiel: Klage gegen Zuständigkeit der EZB	
	als reputationsschädigendes Ereignis (L-Bank,	
	Rs. T-122/15 und C-450/17 P)	292
	3. Fazit	
	III. Effektiver Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) bei	
	reputationsschädigenden Klagen	296
	IV. Funktionen gerichtlicher Verwaltungskontrolle im	
	reputationssensiblen Finanzwesen	297
	1. Erhöhtes Klageaufkommen in Folge der	,
	Europäisierung	297
	a) Nationale Aufsichtsbehörden als Klägerinnen und	,
	Streithelferinnen	298
	b) Anonymität der Entscheidungsträger	
	Stabilisierung durch hohe Behördenreputation	
	3. Keine Befriedung bei fehlender Streitkultur	
	V. Fazit	
D.	Lebhafte Rechtsschutzkultur im Telekommunikationsrecht	301
	I. Niedrigere Reputationsansprüche bei (potentiellen)	
	Kundinnen	
	II. Reputation bei der Aufsichtsbehörde	
	III. Reputation bei (potentiellen) Anlegern und Investoren	
	IV.Fazit	303
Ε.	Analyse	304
	I. Unterschiedliche Reputationssensibilität von	
	Rechtsgebieten	304
	II. Reputational Regulation	
	III. Rechtsschutz ohne Reputationsrisiko?	
	Bedeutung der Kommunikationsstrategie	
	Denutations consider Vantrallformen	

Sechst	es Kapitel: Informalität	307
A.	Das Problem: "Vorauseilender Gehorsam" als	
	Steuerungsziel	307
В.	Informelles Verwaltungshandeln in der Bankenaufsicht	312
	I. Überblick: Informelles Repertoire der EBA	312
	1. Leitlinien (Art. 16 EBA-VO)	
	a) Initiativrecht der EBA	313
	b) Vereinfachtes Verfahren	314
	c) Inhaltlicher Anwendungsbereich	315
	d) Arten und Beispiele	318
	aa) Normkonkretisierende Leitlinien	
	bb) Organisatorische Leitlinien	318
	e) Wirkung der Leitlinie auf Banken: "Anstöße gebe	en
	und Überzeugungsarbeit leisten"	319
	aa) Rechtlich	320
	bb) Faktisch	321
	f) Fazit	323
	2. Empfehlungen (Art. 16 EBA-VO)	
	3. Question and Answers (Art. 16b EBA-VO)	324
	a) Initiativrecht	325
	b) Verfahren	326
	c) Anwendungsbereiche und Beispiele	327
	d) Wirkung auf Kreditinstitute: "Peer Pressure and	
	Market Discipline"	328
	4. Ansatzpunkt einer gerichtlichen Kontrolle	330
	II. Rechtsschutz vor deutschen Verwaltungsgerichten	331
	1. Übernahme der informellen EBA-Akte durch die	
	BaFin	332
	a) EBA-Leitlinien	332
	aa) Rechtliche Pflicht zur Übernahme	332
	bb) Faktische Pflicht zur Übernahme	333
	b) Q&As	334
	c) Rechtsnatur	334
	2. Rechtsschutz gegen von der BaFin übernommene	
	informelle EBA-Vorgaben	335
	a) Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Var. 1 VwGO)	335
	b) Vorbeugende Feststellungsklage (§ 43 VwGO)	336
	c) Vorbeugende Unterlassungsklage	336
	3. Fazit	336
	III Rechtschutz vor Unionsgerichten	

	1. Beschwerde (Art. 60 EBA-VO)	337
	2. Nichtigkeitsklage (Art. 263 AEUV)	
	3. Vorabentscheidungsverfahren (Art. 267 AEUV)	338
	4. Fazit	339
	IV. Effektiver Rechtsschutz gegen informelles	
	Verwaltungshandeln	
	1. Rechtsverbindlicher Akt mittels Provokation	
	2. Behördliche Kreativität in der Formenlehre	340
	V. Informelles Verwaltungshandeln und die gerichtliche	
	Verwaltungskontrolle in der Bankenaufsicht	
	 Fehlende verbindliche Rechtsakte als Anknüpfungs 	
	punkt für objektive Maßstabsbildung	
	2. Machtkonzentration bei der Verwaltung	
	VI.Fazit	342
C		1 . 242
<i>C</i> .	Informelles Verwaltungshandeln im Telekommunikationsred	ent342
	I. Überblick: Informelles Repertoire der Agentur zur	
	Unterstützung des GEREK	
	1. Leitlinien (Art. 4 Abs. 1 lit. d GEREK-VO)	
	2. Empfehlungen (Art. 4 Abs. 1 lit. k GEREK-VO)	
	3. Ansatzpunkte einer gerichtlichen Kontrolle	
	II. Rechtsschutz vor deutschen Verwaltungsgerichten	345
	1. Übernahme der GEREK-Leitlinien durch die	
	BNetzA	345
	2. Rechtsschutz gegen übernommene informelle	
	GEREK-Vorgaben	
	III. Rechtschutz vor Unionsgerichten	346
	IV. Effektiver Rechtsschutz gegen informelles	
	Verwaltungshandeln	
	V. Fazit	346
D.	Analyse	347
D.		347
	I. Komplexität und Informalität: Die Frage nach dem	2.47
	Zusammenhang	
	II. Faktor Geschwindigkeit	348
Schluss		349
	enfassung in Thesen	
	verzeichnis	
Sachregis	ster	383

Einleitung

"Don't Mess With The Regulator"¹, lautet der pointierte Rat an Wirtschaftsunternehmen, von ihrem Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz keinen Gebrauch zu machen. Dieser Satz hallt nach. Das mag an der Anziehungskraft liegen, die englischsprachige Ausdrücke auf deutsche Ohren gemeinhin ausüben – vor allem aber münzt er eine jahrzehntelange Debatte über die gerichtliche Verwaltungskontrolle in Teilen des Wirtschaftsverwaltungsrechts² in einen einfachen Tipp um. In der Bankenaufsicht scheint der Ratschlag Gehör zu finden. Das geringe Klageaufkommen und die fehlende Rechtsschutzkultur³ in diesem Bereich sind berüchtigt.⁴ Aufgabe dieser Arbeit ist es, die Gründe zu erforschen, die gegen eine Inanspruchnahme der historischen Errungenschaft des Art. 19 Abs. 4 GG sprechen. Diesen Ursachen nachzugehen, ist nicht nur um der Grundrechtsträger willen wichtig. Unser subjektives Rechtsschutzsystem braucht den Kläger. Scheue Klagebefugte bringen nicht nur sich um ihr Recht, sondern auch den Staat um den Lernprozess.

¹ Hanten, Don't Mess With The Regulator, in: Paal (Hrsg.), Effizienz durch Verständigung, 2015, S. 81.

² Statt vieler *Knauff*, VerwArch 98 (2007), S. 382 (389 ff.); *Gärditz*, NVwZ 2009, S. 1005 (1006 ff.); *Schneider*, Rechtsschutz im Regulierungsverwaltungsrecht, in: Fehling/Ruffert (Hrsg.), Regulierungsrecht, 2010, § 22 Rn. 1 ff.; vgl. auch *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), GG, 3. Auflage 2013, Art. 19 Abs. 4 Rn. 43 ff.

³ Zum Begriff der Rechtsschutzkultur *Mankowski*, Rechtskultur, 2016, S. 74 ff. Mankowski versteht die Rechtsschutzkultur als ein Element der Rechtskultur und differenziert den Begriff der Rechtsschutzkultur weiter nach Rechtswegekultur, Rechtsverfolgungskultur und Rechtsdurchsetzungskultur. Vorliegend meint Rechtsschutzkultur die Frage, inwiefern Klagebefugte ihre subjektiven Rechte gegenüber der Verwaltung tatsächlich gerichtlich durchsetzen.

⁴ Vgl. zur entsprechenden Selbstwahrnehmung der EZB Kämmerer, WM 2016, S. 1 (1); Wieland, DV 43 (2010), S. 83 (84, 87 ff.); Köhler, Rulemaking in der Bankenunion, 2018, S. 228; Ipsen/Röh, WM 2017, S. 2228 (2228); Vossen, Rechtsschutz in der europäischen Bankenaufsicht, 2020, S. 47 m.w.N.; Gurlit, ZHR 177 (2013), S. 862 (864); Schemmel, Europäische Finanzverwaltung, 2018, S. 125; Schneider, Finanzmarktaufsicht, in: Fehling/Ruffert (Hrsg.), Regulierungsrecht, 2010, § 18 Rn. 66; Smits, Interplay of Administrative Review and Judicial Protection in European Prudential Supervision, 2018, S. 2 spricht von einem "step not easily chosen".

2 Einleitung

A. Forschungsfrage

Die vorliegende Arbeit fragt in einem problembasierten Zugriff nach den Gründen, die die Gewähr und die Inanspruchnahme effektiven Rechtsschutzes in der Bankenaufsicht zur Herausforderung machen. Um sich der Frage anzunähern, ob es sich dabei um eine Herausforderung handelt, die sich speziell im Bankenaufsichtsrecht auftut und die es vor allem innerhalb dieses Gebiets zu meistern gilt, oder ob sich dahinter verallgemeinerungsfähige Entwicklungen verbergen, wird mit dem Telekommunikationsrecht ein zweites Referenzgebiet⁵ vergleichend in den Blick genommen.⁶

B. Methodisches Vorgehen

Das Vorgehen ist ein induktives. Analysiert werden konkrete Normen, Gerichtsurteile und Verwaltungspraktiken aus dem Bankenaufsichtsrecht, die zu Abstrichen bei den Rechtsschutzmöglichkeiten staatlich beaufsichtigter Banken führen. Darauf aufbauend werden die hinter dieser Reduktion von Rechtsschutz stehenden Probleme abstrahiert. Anschließend wird das Telekommunikationsrecht auf seinen Umgang mit dem jeweiligen Problem hin untersucht.

Den Ausgangspunkt zu der vorliegenden Untersuchung bildete eine konkrete Norm aus dem Recht der Bankenabwicklung: § 179 SAG⁷. Sie regelt die Frage, inwiefern sich Banken gerichtlich gegen ihre eigene Abwicklung, also die staatlich verordnete und organisierte Insolvenz⁸, zur Wehr setzen können. In seinem ersten Absatz schließt § 179 SAG das behördliche Vorverfahren sowie den Suspensiveffekt etwaiger Klagen aus. ⁹ In § 179 Abs. 2 S. 1 SAG wird der eigentlich dreistufige verwaltungsrechtliche Instanzenzug auf eine Ebene

⁵ Vgl. zur Arbeit mit Referenzgebieten *Schmidt-Aβmann*, Das allgemeine Verwaltungsrecht als Ordnungsidee, 2006, S. 8 ff.

⁶ Zum Verhältnis des Telekommunikationsrechts zur Bankenaufsicht bzw. (allgemeiner) der Netzwirtschaften zur Finanzaufsicht *Ruthig*, Gewährleisungs- und Regulierungsverwaltung, in: Kahl/Ludwigs (Hrsg.), HVwR (Band I), 2021, § 22 Rn. 18.

⁷ Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen vom 10.12.2014 (BGBl. I 2014, S. 2091), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 3.6.2021 (BGBl. I 2021, S. 1568) geändert worden ist. Bis zum Inkrafttreten von Art. 5 des Risikoreduzierungsgesetzes vom 9.12.2020 (BGBl. I 2020, S. 2773) regelte § 150 SAG a.F. die Rechtsschutzfrage.

⁸ Genauer zur Abwicklung s. Kapitel 2, B. I. (S. 61 ff.).

⁹ § 179 Abs. 1 SAG: "Ein Widerspruchsverfahren gegen eine Abwicklungsmaßnahme wird nicht durchgeführt. Eine Anfechtungsklage gegen Abwicklungsmaßnahmen der Abwicklungsbehörde einschließlich der Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln nach diesem Gesetz hat keine aufschiebende Wirkung." (Hervorhebung SH).

verknappt. ¹⁰ § 179 Abs. 3 SAG schließlich begrenzt die Auswirkungen etwaiger Gerichtsurteile über Abwicklungsmaßnahmen und trifft eine von § 113 Abs. 1 VwGO¹¹ abweichende Spezialregelung:

"Die die Rechtslage gestaltenden Wirkungen der [behördlichen]¹² Anordnung bleiben von der [gerichtlichen]¹³ Aufhebung einer Abwicklungsmaßnahme unberührt. Die Beseitigung der Vollzugsfolgen kann insoweit nicht verlangt werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Folgenbeseitigung

- 1. die Abwicklungsziele nicht gefährdet,
- 2. keine schutzwürdigen Interessen Dritter bedrohen würde und
- 3. nicht unmöglich ist."

Hinter dieser zurückhaltenden Ausgestaltung von Klagemöglichkeiten in der Abwicklungssituation stehen die Probleme der Geschwindigkeit und der Spezialisierung. Banken können ihre eigene Abwicklung nicht im Klagewege abwenden, weil enormer Zeitdruck herrscht und eine als äußerst kompetent erachtete Behörde über ihr Schicksal entschieden hat. Die intuitive Annahme, dass die Abwicklung einer Bank eben eine außergewöhnliche Situation darstellt, in der die gerichtliche Verwaltungskontrolle auf ein absolutes Minimum reduziert werden muss, um höheren Zielen Bahn zu brechen, ist naheliegend. Die Probleme der Geschwindigkeit und der Spezialisierung halten den Gesetzgeber allerdings auch in anderen Rechtsgebieten dazu an, den unternehmerischen Rechtsschutz abzubauen, etwa im Telekommunikationsrecht. Die exemplarische Arbeit mit typischen Rechtsschutzkonstellationen aus der Bankenaufsicht und dem Telekommunikationsrecht hat insgesamt fünf Problemkreise zu Tage gefördert, die namensgebend für die Kapitel zwei bis sechs sind (Geschwindigkeit, Spezialisierung, Geheimnisse, Reputation, Informalität).

¹⁰ § 179 Abs. 2 S. 1 SAG: "Eine Abwicklungsmaßnahme kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe vor dem für den Sitz der Abwicklungsbehörde zuständigen Oberverwaltungsgericht im ersten und letzten Rechtszug angefochten werden." (Hervorhebung SH).

¹¹ § 113 Abs. 1 S. 1 und 2 VwGO: "Soweit der Verwaltungsakt rechtswidrig und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht den Verwaltungsakt und den etwaigen Widerspruchsbescheid auf. Ist der Verwaltungsakt schon vollzogen, so kann das Gericht auf Antrag auch aussprechen, dass und wie die Verwaltungsbehörde die Vollziehung rückgängig zu machen hat." (Hervorhebung SH).

¹² Ergänzung SH.

¹³ Ergänzung SH.

4 Einleitung

C. Forschungsstand

Das Kontrollverhältnis zwischen Gericht und Verwaltung¹⁴ und das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG)¹⁵ sind vielfach ausgeleuchtet worden. Diese Themen sind aber keine statischen. Gesetzesänderungen und neue tatsächliche Entwicklungen rühren an der Dynamik dieser Kontrollbeziehung und verändern sie schrittweise. ¹⁶ Eine stete wissenschaftliche Begleitung der Rechtsschutzregime im besonderen Verwaltungsrecht ist daher unerlässlich. Bankenaufsichtsrechtliche Rechtsschutzfragen bildeten bereits den Gegenstand mehrerer Monographien. Im Zentrum standen dabei zuletzt Fragen, die sich aus der Europäisierung des Normvollzugs ergeben. ¹⁷ In der Aufsatzliteratur wurde an vielen Stellen die Beobachtung geäußert, dass Bankaufsichtsbehörden kaum verklagt werden. ¹⁸ Der Ausfall der gerichtlichen Verwaltungskontrolle in diesem Bereich wird von einigen Stimmen sogar als für die Finanzkrise 2008 mitursächlich ausgemacht. 19 Eine umfassende problemorientierte Untersuchung zur Rechtsschutzkultur in der Finanzaufsicht fehlt jedoch. Vorliegend sollen dabei nicht die rechtlichen Probleme, die sich bei der Organisation effektiven Rechtsschutzes auftun, den Gegenstand der Untersuchung bilden, sondern tatsächliche Herausforderungen. Der Ansatz, diese Herausforderungen gesammelt in den Blick zu nehmen und sich nicht etwa auf den Aspekt der Spezialisierung oder des Soft Law zu konzentrieren, ist angezeigt, weil die Probleme zusammenhängen und einander bedingen. Selbst Fachleute ächzen ob der Komplexität ganzer Rechtsgebiete, bezeichnen sie als kaum mehr überschaubar. Arbeiten sich Richterinnen, die im Grundsatz eher Generalistinnen als Spezialistinnen sind, gründlich in die Materie ein, anstatt die Kontrolldichte zu reduzieren, verlängert das den Gerichtsprozess. Die Märkte sind aber schnelllebig und ein zu spät ergangenes Urteil kann wertlos sein und

¹⁴ Grundlegend *Schoch*, Gerichtliche Verwaltungskontrollen, in: Hoffmann-Riem/Schmidt-Aβmann/Voßkuhle (Hrsg.), GVwR (Band III), 2. Auflage 2013, § 50 Rn. 1 ff.; *Scholz*, VVDStL 34 (1976), S. 145 ff.; *Schmidt-Aβmann*, VVDStL 34 (1976), S. 221 ff.

¹⁵ Eine kontinuierliche Analyse ist schon durch die Kommentarliteratur gewährleistet, vgl. *Huber*, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG, 7. Auflage 2018, Art. 19 Abs. 4 Rn. 332 ff.; *Schmidt-Aβmann*, in: Dürig/Herzog/Scholz (Hrsg.), GG, 99. EL 2022, Art. 19 Abs. 4 Rn. 1 ff.; *Schulze-Fielitz*, in: Dreier (Hrsg.), GG, 3. Auflage 2013, Art. 19 Abs. 4 Rn. 1 ff.; vgl. zudem die regelmäßige Rechtsprechungsanalyse von *Gärditz*, DV 52 (2019), S. 259 (259 ff.).

¹⁶ Laut *Wiβmann*, Richterliche Kontrolldichte im öffentlichen Wirtschaftsrecht, in: Bauer (Hrsg.), FS Schmidt, 2006, S. 631 zeigen sich solche Verschiebungen nur "schleichend und im Detail".

¹⁷ Kazimierski, Rechtsschutz im Rahmen der Europäischen Bankenaufsicht, 2020, S. 100 ff.; Vossen, Rechtsschutz in der europäischen Bankenaufsicht, 2020, S. 17 ff.

¹⁸ S. die Nachweise auf S. 1, Fn. 4.

¹⁹ Wieland, DV 43 (2010), S. 83 (84, 93 f.); vgl. dazu auch Hanten, Don't Mess With The Regulator, in: Paal (Hrsg.), Effizienz durch Verständigung, 2015, S. 83 f.

Rechtsschutzsuchende wie Aufsichtsbehörden sogar vor große Probleme stellen. Zudem begleitet Gerichtsverfahren eine in Breite und Taktung steigende mediale Berichterstattung. Ob man als beaufsichtigtes Unternehmen tatsächlich den Rechtsweg beschreiten möchte, will mit Blick auf Geschäftsgeheimnisse und die eigene Reputation wohl überlegt sein. Auch unter Rücksicht auf die Reputation der Unternehmen bemühen Behörden informelle Handlungsinstrumente anstelle von rechtsverbindlichen Anordnungen. Damit aber entziehen sie sich zu einem gewissen Grad der gerichtlichen Verwaltungskontrolle. Die Frage nach dem Zusammenhang zwischen dem Rechtsschutz gegen Verwaltungsentscheidungen und der Reputation der klagenden Unternehmen hat bis dato die geringste Aufmerksamkeit in der verwaltungsrechtswissenschaftlichen Forschung erfahren.

Der Abgleich der bankenaufsichtsrechtlichen Rechtsschutzprobleme mit dem Telekommunikationsrecht soll den möglichen Anwendungsbereich der gewonnenen Einsichten erweitern. Das Telekommunikationsrecht ist rechtswissenschaftlich und auch hinsichtlich Rechtsschutzfragen bereits eingehend aufgearbeitet. Im Zentrum standen Untersuchungen zur Rechtswegzugehörigkeit²⁰, zur Kontrolldichte²¹ und zu Fragen des Geheimnisschutzes²². Aufgrund dieser umfangreichen Vorarbeiten eignet sich das Telekommunikationsrecht besonders gut als zweites Referenzgebiet.

D. Gang der Untersuchung

Das erste Kapitel gibt einen kurzen Überblick über die Geschichte der gerichtlichen Verwaltungskontrolle und über die Funktionen, die diese Kontrollbeziehung heute erfüllen soll. Das Kapitel *Geschwindigkeit* beschäftigt sich mit dem Entscheidungstempo von Gerichten und dem Einfluss, den dieses Tempo auf die Kontrollbeziehung nimmt. Es folgt das Kapitel zur *Spezialisierung*, das die unterschiedlichen Spezialisierungsgrade von Gericht und Verwaltung zum Gegenstand hat und die sich daraus ergebenden Probleme untersucht. Im Abschnitt *Geheimnisse* geht es um diskretionsbedürftige Informationen und ihre Auswirkungen auf die gerichtliche Verwaltungskontrolle. Unter der Überschrift *Reputation* gehe ich der Frage nach, ob die Sorge um die eigene Repu-

²⁰ Christiansen, Optimierung des Rechtsschutzes im Telekommunikations- und Energierecht, 2013, S. 271 ff.

²¹ Gonsior, Die Verfassungsmäßigkeit administrativer Letztentscheidungsbefugnisse, 2018, S. 112 ff.

²² Masing, Soll das Recht der Regulierungsverwaltung übergreifend geregelt werden? (Gutachten D), in: Deutscher Juristentag (Hrsg.), Verhandlungen des 66. Deutschen Juristentages, 2006, S. 169 ff.

6 Einleitung

tation Rechtsschutzsuchende davon abhält, Verwaltungsentscheidungen gerichtlich anzugreifen. Das Kapitel *Informalität* beschäftigt sich mit nicht förmlichen Handlungen der Verwaltung und der Frage, inwiefern diese die gerichtliche Verwaltungskontrolle vor Herausforderungen stellen.

Den benannten Problemen wird anhand konkreter Rechtsschutzkonstellationen nachgespürt, für die sich die Frage aufdrängt, ob die Garantie effektiven Rechtsschutzes noch eingelöst wird. Dabei deutet sich an, dass die Rechtsschutzmöglichkeiten von beaufsichtigten Unternehmen etwa unter Zeitdruck oder bei einer ausgeprägten behördlichen Spezialisierung hinter dem Regelfall zurückbleiben, wenn auch häufig nicht in einem verfassungsrechtlich relevanten Maße. Mit der gesetzgeberischen Entscheidung, Rechtsschutzmöglichkeiten von Unternehmen abzubauen bzw. der tatsächlichen Entwicklung, dass bestehende Rechtsschutzmöglichkeiten von Klagebefugten nicht mehr ausgeschöpft werden, ist aber, auch wenn das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (noch) nicht verletzt ist, eine Verschiebung der sonstigen Wirkungsweisen gerichtlicher Verwaltungskontrolle verbunden. Diese Verschiebung seismographisch zu erfassen und zu beschreiben, gehört zu den Zielen dieser Arbeit:²³

"Man muß sich natürlich hüten, relative Autonomie der Gerichtsverfahren für einen Wert an sich zu halten, zu dem man sich zu bekennen hätte und der nach Möglichkeit zu steigern wäre. Kein System ist unersetzlich. Wenn sie jedoch nicht gewährleistet wird, müssen ihre Funktionen durch andere Institutionen mit erfüllt werden; das politisch-administrative System der Gesellschaft wird dann an anderen Stellen entsprechend belastet."²⁴

²³ Vgl. zum Gewaltenteilungsprinzip als "zeitgebundene und sozialabhängige Kategorie" *Ossenbühl*, DÖV 1980, S. 545 (545).

²⁴ *Luhmann*, Legitimation durch Verfahren, 1983, S. 73; zur Ersetzbarkeit von Funktionen auch *Luhmann*, Ausdifferenzierung des Rechts, 1999, S. 282.

Erstes Kapitel:

Gerichtliche Verwaltungskontrolle

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Entwicklung der gerichtlichen Verwaltungskontrolle und über die Funktionen, die diese Kontrolle heute erfüllen soll. Der Blick zurück ist unerlässlich, will man die gegenwärtigen Herausforderungen einordnen.¹

A. Geschichte der gerichtlichen Verwaltungskontrolle

Das Konzept der gerichtlichen Verwaltungskontrolle ist geschichtsträchtig. Dass sich Gerichte heute die Frage stellen, ob die BaFin mit der Anordnung, eine Bank möge mehr Rücklagen bilden und ihre Eigenmittelquote erhöhen, die Rechte dieser Bank verletzt hat, ist eine moderne Ausprägung der Jahrhundertidee Gewaltenteilung. Wenn wir darüber diskutieren, ob die ordentlichen Gerichte oder aber die Verwaltungsgerichte einen Streit zwischen der Bundesnetzagentur und der Deutsche Telekom AG entscheiden sollen, oder ob nicht ein administratives Kontrollverfahren viel sinnvoller wäre, knüpfen wir an Überlegungen an, die in Grundzügen bereits in der Mitte des 19. Jahrhunderts existierten. Damals wurde in Deutschland erstmalig konkret um die Einführung und die Ausgestaltung der gerichtlichen Verwaltungskontrolle gerungen.

I. In aller Kürze: Geistesgeschichtliche Entwicklung der Gewaltenteilung

Die Idee, hoheitliche Gewalt in Legislative, Exekutive und Judikative aufzuteilen, beruht auf der Erkenntnis, dass eine einzelne starke staatliche Stelle ihre Macht zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger missbrauchen kann.² Wenn sich

¹ Den "historischen Reflexionsrahmen" der gerichtlichen Verwaltungskontrolle betonen auch *Buchheim/Möllers*, Gerichtliche Verwaltungskontrolle als Steuerungsinstrument, in: Voßkuhle/Eifert/Möllers (Hrsg.), GVwR (Band II), 3. Auflage 2022, § 46 Rn. 1.

² Die funktionale Beschreibung der verschiedenen Staatsgewalten findet sich bereits in der antiken Staatsphilosophie, unter anderem bei Aristoteles, der allerdings nicht den Schluss der Notwendigkeit einer personellen Trennung gezogen hat, s. *Aristoteles*, Philosophische Schriften (Band IV: Politik), 2019, S. 172 ff.; zu den einzelnen von Aristoteles beschriebenen Gewalten *Höffe*, Aristoteles' Politik: Vorgriff auf eine liberale Demokratie?, in: ders. (Hrsg.), Aristoteles: Politik, 2011, S. 168; *Luhmann*, Das Recht der

ein gesetzgebendes Organ nicht dem externen Vollzug seiner Regeln ausgesetzt sieht und auch nicht mit einer unabhängigen Kontrolle seines Tuns rechnen muss, ist der Anreiz hoch, die Regeln zum eigenen Vorteil auszugestalten oder schon gar keine abstrakten Vorschriften zu fassen. Aus dieser historisch vielfach wiederholten Erfahrung heraus entwickelte John Locke in seinen "Two Treatises of Government" (1689) das Konzept einer funktionalen Gewaltenteilung, bestehend aus einer gesetzgebenden Versammlung, die den beschlossenen Gesetzen selbst unterworfen sein muss, und einem davon getrennten Organ, das eben jene Gesetze vollzieht.³

Locke konzentrierte sich in seinen Ausführungen auf Legislative und Exekutive. Dass der einzelne Bürger ein hoheitliches Fehlverhalten auch vor einem unabhängigen Richter rügen können muss, beschrieb später David Hume. Er definierte die Gerichte als separate Einheit und übertrug ihnen die Aufgabe, ein wachsames Auge auf Übergriffe und Gewalttätigkeiten der Regierung zu haben. Explizit als unabhängige dritte Staatsgewalt, die neben Legislative und Exekutive tritt, bezeichnete die Judikative Charles de Montesquieu in seinem Werk "De l'esprit des loix" (1748):

Gesellschaft, 1993, S. 299; vgl. knapp zur Rolle Aristoteles' auch *Sommermann*, in: von Mangoldt/Klein/Starck (Hrsg.), GG, 7. Auflage 2018, Art. 20 Rn. 199.

³ *Locke*, Two Treatises of Government, 2000, S. 167 f.: "And because it may be too great temptation to human frailty, apt to grasp at power, for the same persons who have the power of making laws to have also in their hands the power to execute them, whereby they may exempt themselves from obedience to the laws they make, and suit the law, both in its making and execution, to their own private advantage, and thereby come to have a distinct interest from the rest of the community, contrary to the end of society and government. Therefore in well-ordered commonwealths, where the good of the whole is so considered as it ought, the legislative power is put into the hands of divers persons who, duly assembled, have by themselves, or jointly with others, a power to make laws, which when they have done, being separated again, they are themselves subject to the laws they have made; which is a new and near tie upon them to take care that they make them for the public good."; vgl. dazu *Kraus*, Geistesgeschichtliche Voraussetzungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Sommermann/ Schaffarzik (Hrsg.), Handbuch der Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Europa, 2019, S. 53 f.

⁴ S. *Niesen*, Volkssouveränität als Herrschaftsbegrenzung: Lockes Theorie des Verfassungsstaats, in: Rehm/Ludwig (Hrsg.), John Locke: Zwei Abhandlungen über die Regierung, 2012, S. 132, 142 ff.

⁵ *Hume*, Three essays, moral and political, 1748, II: Of the Liberty of the Press, S. 12: "No action must be deemed a crime but what the law has plainly determined to be such: No crime must be imputed to a man but from a legal proof before his judges; and even these judges must be his fellow-subjects, who are obliged, by their own interest, to have a watchful eye over the encroachments and violence of the ministers."; vgl. zur Originalität von Humes Ausführungen in Bezug auf den bürgerlichen Rechtsschutz gegen den Hoheitsträger *Kraus*, Geistesgeschichtliche Voraussetzungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Sommermann/Schaffarzik (Hrsg.), Handbuch der Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Europa, 2019, S. 54.

"Es gibt ferner keine Freiheit, wenn die richterliche Gewalt nicht von der gesetzgebenden und vollziehenden getrennt ist. Ist sie mit der gesetzgebenden Gewalt verbunden, so wäre die Macht über Leben und Freiheit der Bürger willkürlich, weil der Richter Gesetzgeber wäre. Wäre sie mit der vollziehenden Gewalt verknüpft, so würde der Richter die Macht eines Unterdrückers haben."

Montesquieu begegnete einer unabhängigen Gerichtsbarkeit dabei durchaus kritisch und machte die Gefahr aus, dass auch diese Staatsgewalt nach mehr Einfluss streben und der Verwaltungsdespotismus⁷ von einem Gerichtsdespotismus⁸ abgelöst werden könnte.⁹ Immanuel Kant betrachtete die Gegebenheiten schließlich nicht länger aus einer Vogelperspektive, sondern aus der Warte des Individuums heraus und erklärte es zum Recht des Bürgers, eine in seinen Augen ungerechte Behandlung durch seinen Oberherrn öffentlich zu machen und eine gerichtliche Überprüfung einzufordern.¹⁰

II. Verwaltungsinterne Kontrollmechanismen: Zwischenschritt und Kompromiss auf dem Weg zur unabhängigen gerichtlichen Verwaltungskontrolle

Bei vielen Herrschern stießen diese Ideen auf wenig Begeisterung. Gewöhnt an eine hohe Konzentration von Macht an einer Stelle, nämlich der ihrigen, taten sie sich schwer mit dem Gedanken, durch unabhängige Richter zur Rechenschaft gezogen zu werden. Die Gewaltenteilung war ein revolutionäres Modell und viele der grundlegenden Schriften dazu wurden zunächst anonym

⁶ *Montesquieu*, Vom Geist der Gesetze (Teil 1), 2. Auflage 1992, S. 215; zum Problem des selektiven Zugriffs nur auf die Gewaltenteilungstheorie Montesquieus unter Missachtung wegbereitender oder alternativer Ideen *Maus*, Justiz als gesellschaftliches Über-Ich, 2018, S. 48 f.

⁷ Vom Beamten- oder Verwaltungsdespotismus spricht vor allem die rechtswissenschaftliche Literatur der ersten Hälfte des 19. Jahrhundert, zum "Beamtendespotismus" etwa *Mittermaier*, AcP 4 (1821), S. 305 (321); vgl. dazu *Würtenberger*, Kontrolle von Verwaltungshandeln ab 1806: Justizstaat versus Administrativjustiz, in: Sommermann/Schaffarzik (Hrsg.), Handbuch der Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Europa, 2019, S. 33.

⁸ Diesen Begriff ebenfalls im Kontext des 19. Jahrhunderts verwendend *Würtenberger*, Kontrolle von Verwaltungshandeln ab 1806: Justizstaat versus Administrativjustiz, in: Sommermann/Schaffarzik (Hrsg.), Handbuch der Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Europa, 2019, S. 38.

⁹ Zu dieser justizkritischen Lesart Montesquieus *Maus*, Justiz als gesellschaftliches Über-Ich, 2018, S. 61 ff.

¹⁰ Vgl. dazu Kraus, Geistesgeschichtliche Voraussetzungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit, in: Sommermann/Schaffarzik (Hrsg.), Handbuch der Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Europa, 2019, S. 56.

veröffentlicht¹¹ oder von der Obrigkeit indiziert¹². Gerade auch der Machtverlust, den die vielerorts bis dato nach außen kaum rechtfertigungsbedürftigen monarchischen Verwaltungen durch unabhängige Kontrollen erleiden würden, bildete einen Stein des Anstoßes. ¹³ Zwar hat es in verschiedenen historischen Kontexten immer wieder gerichtliche Foren gegeben, die Bürgern die Möglichkeit boten, Klagen gegen die Obrigkeit zu erheben. ¹⁴ Als Beispiel sei etwa der Untertanenprozess vor dem Reichskammergericht im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation genannt. ¹⁵ Der Weg hin zur unabhängigen Verwaltungsjustiz im Rechtsstaat, wie wir sie heute kennen, war jedoch lang und beinhaltete zahlreiche Zwischenschritte.

Als ein solcher kann im Falle Deutschlands die Errichtung verwaltungsinterner Kontrollmechanismen verstanden werden. Mit dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation ging 1806 auch dessen Rechtsordnung inklusive der Untertanenprozesse unter. ¹⁶ Die Frage nach Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Regierung stellte sich also neu. Im Deutschen Bund gewannen ab 1815

¹¹ So hatte Locke seine "Two Treatises of Government" 1689 anonym veröffentlicht, s. *Rehm*, "The A. B. C. of Politicks": Entstehungskontext und Rezeption von Lockes Zwei Abhandlungen über die Regierung, in: Rehm/Ludwig (Hrsg.), John Locke: Zwei Abhandlungen über die Regierung, 2012, S. 7.

¹² Montesquieus im Jahr 1748 in Genf erschienenes Hauptwerk "De l'esprit des loix" war etwa 1751 teilweise indiziert worden, s. *Falk*, Montesquieu, in: Maier/Denzer (Hrsg.), Klassiker des politischen Denkens, 3. Auflage 2007, S. 48; im Detail *Shackleton*, Montesquieu, 1961, S. 240 ff., 356 ff.

¹³ Zum historischen Vorwurf, eine gerichtliche Verwaltungskontrolle sei "revolutionär und staatsgefährdend" s. *Sydow*, VerwArch 92 (2001), S. 389 (389 f.); ursprünglich bildete der Antagonismus zwischen den zunehmend demokratisch gewählten gesetzgebenden Parlamenten und der weiterhin monarchisch geprägten Exekutive einen zentralen Konfliktherd im Gewaltenteilungsverbund, der sich durch die Demokratisierung der Vollzugsorgane aber entspannt hat, vgl. dazu *Ossenbühl*, DÖV 1980, S. 545 (546 f.); *Fisch*, Verwaltung im langen 19. Jahrhundert, in: Kahl/Ludwigs (Hrsg.), HVwR (Band I), 2021, § 2 Rn. 39; *Möllers*, Gewaltengliederung, 2005, S. 71; allgemein zur Verwaltung als Machtinstrument *Seibel*, Verwaltung verstehen, 2016, S. 19.

¹⁴ Vgl. *Waldhoff*, Ideengeschichtliche Grundlagen von Verwaltungsrechtsschutz, in: von Bogdandy/Huber/Marcusson (Hrsg.), IPE (Band IX), 2021, § 140 Rn. 36 ff.

¹⁵ Vgl. zu den verschiedenen historischen Formen der gerichtlichen Verwaltungskontrolle im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation *Westphal*, Gerichtliche Verwaltungskontrolle im Alten Reich, in: Sommermann/Schaffarzik (Hrsg.), Handbuch der Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Europa, 2019, S. 3 ff.; vgl. auch *Hufen*, Verwaltungsprozessrecht, 12. Auflage 2021, § 2 Rn. 1 ff.; zum Rechtsschutz gegen Amtsträger in der athenischen Polis vgl. *Groβ*, VerwArch 113 (2022), S. 175 (190 f.).

¹⁶ Zu Versuchen, an die Rechtsordnung des Alten Reichs in puncto gerichtlicher Verwaltungskontrolle anzuknüpfen *Würtenberger*, Kontrolle von Verwaltungshandeln ab 1806: Justizstaat versus Administrativjustiz, in: Sommermann/Schaffarzik (Hrsg.), Handbuch der Geschichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Europa, 2019, S. 35.

Sachregister

Abdrängende Sonderzuweisung
– als Beschleunigungsinstrument 129

ff.

rechtspolitisch 134 f.

 verfassungsrechtliche Relevanz 18, 134

Zivilgerichtsbarkeit 18, 40 f., 74

Abwicklung (einer Bank)

- Abwicklungsplan 63 f., 80

Anwendungsfall 67 ff.

Begriff 61 ff.

- behördliche Zuständigkeiten 65 ff.

- Brisanz 67

- Definition 61 ff.

Frühintervention 64

gerichtliche Vorabprüfung 75 f.,
92 f.

gerichtliche Zuständigkeiten 66 ff.

Harmonisierung 55

- Häufigkeit 83

 Insolvenzverfahren, Unterschiede 62, 65, 104

Instanzenzug 75

- Kontrolldichte 80

- Nebenbestimmung 75, 96

Rechtsgrundlagen 63

Rechtsschutz 61 ff.

- Rückgängigmachung 87, 97 f.

- Vollzug 80 f.

Wochenende 68

- zeitlicher Rahmen 67, 80

- Zuständigkeiten, behördliche 65 ff.

Zuständigkeiten, gerichtliche 66 ff.

Abwicklungsbefugnis

Definition 65

Abwicklungsmaßnahme

- aufschiebende Wirkung 71 f.

- Begriff 64 f.

- behördliche Zuständigkeiten 65 ff.

- Brisanz 67

Definition 64 f.

gerichtliche Vorabprüfung 75 f.,
 92 f.

- gerichtliche Zuständigkeiten 66 ff.

Instanzenzug 75, 84

Kontrolldichte 80, 85 f.

- Nebenbestimmung 75, 96

Rechtsschutz 61 ff.

- Rückgängigmachung 87, 97 f.

- Sofortvollzug 71 f., 81 f.

Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruch
 88

- zeitlicher Rahmen 67, 80

Zuständigkeiten, behördliche 65 ff.

- Zuständigkeiten, gerichtliche 66 ff.

Abwicklungsplan 63 f., 80

Administrative Letztentscheidungs-

recnte

Abwicklungsfall 85 f.

Behördenreputation 299

- Eigenmittelvorgabe 174 ff.

kontrollfreier Raum 22 f.ökonomische Komplexität 149 ff.

Regel-Ausnahme-Verhältnis 177 f.

- Sachgrund 178

Telekommunikationsrecht 198

Typologie 173 ff.

Unionsrecht 201 f.

Verfassung 197

Administrativer Überprüfungsausschuss (EZB)

Besetzung 147 f.

Entscheidungsfrist 139

Administratives Vorverfahren, siehe auch behördliches Vorverfahren

Administrativjustiz 11

Agentur

Beklagtenrolle 298

- Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) 144 f.
- GEREK 343
- Single Resolution Board 65

Akteneinsicht, siehe auch

Informationsansprüche

Aktiengesellschaft

- Kontrollbeziehungen 273 f.
- Schadensersatz 274 f.

Akzeptanzsteigerung

- behördliche Letztentscheidungen 183 f.
- Funktion 39 ff.
- nachträgliche Aufarbeitung 111 f.
- schneller Rechtsschutz 128 f.
- Vorlagepflicht 253

Amtsermittelungsgrundsatz 210, 219

Amtshaftung 132 f.

Anordnungsgrund

- Europäisches Prozessrecht 93 f.
- Entgeltgenehmigung 124

Appeal Panel 94 f., 96 f.

ARAG-Garmenback 275 ff.

Aufarbeitung 108 f.

Aufschiebende Wirkung

- Abwicklung 71 f.
- Entgeltgenehmigung 120
- EnWG 130 f.

Aufsichtsgeheimnis

 der Finanzaufsichtsbehörden (BaFin, EZB) 228 f., 237 ff.

Aufsichtsratsbeschluss

- Rechtmäßigkeit 275

Auskunftsverlangen

- BaFin (§ 44 KWG) 229 f.
- Begründung 230
- EZB (Art. 10-12 SSM-VO) 231
- Praxis 230
- Rechtsnatur 232.
- Reputation 290 f.

Auskunftsverweigerungsrecht

- Aufsichtsgeheimnis 228 f., 237 ff.
- öffentliche Sicherheit 239
- zeitliche Dimension 238 f.

Ausschreibungsverfahren (§ 100 Abs. 6

TKG n.F.) 248

BaFin

Charateristik 174

- "comply-or-explain" 332, 334
- informelles Handeln 332 ff.
- Zuständigkeit 65

Bail-in 64 f.

Banco Popular

- Abwicklung 67 ff.
- Aufarbeitung 108 f.
- Appeal Panel 95
- Beschwerdeausschuss 95
- Klageaufkommen 91 f.
- Rechtsprechung 87, 92
- Verfahrensdauer 92, 97, 111

Bank Run 67, 289

Bankenabwicklung, siehe auch

Abwicklung

Bankenunion

Säulen 62

Baumeister 237 f.

Befriedungsfunktion siehe auch

Akzeptanzsteigerung

Begründungspflichten 207 f., 211

Behördenreputation 299, 334

Behördliche Letztentscheidungsrechte,

siehe auch administrative

Letztentscheidungsrechte

Behördliches Vorverfahren

- Abwicklung 84
- EU-Ebene 12
- Regel-Ausnahme-Verhältnis 84
- Reputationssensibilität 305
- verfassungsrechtliche Relevanz
 12 ff.
- Widerspruchsverfahren (§ 68 VwGO) 11 f.

Beibringungsgrundsatz 207, 211, 221

Beschlusskammer (BNetzA)

- Besetzung 146
- Zuständigkeit 118 f.

Beschwerdeausschuss (EBA) 337

Beschwerdeausschuss (SRB)

- Entscheidungsfrist 139
- Zuständigkeit 94 f., 96 f., 139 f.

Besonderes Gewaltverhältnis 21

Besonderes Näheverhältnis 21

Bestimmtheitsgrundsatz 33, 51

Beteiligte

Informationsansprüche 214

Beteiligtenöffentlichkeit

Deutsches Recht 225

Unionsrecht 225 f.

Betriebsgeheimnisse, siehe auch

Geschäftsgeheimnisse

Bevormundung 205

Brückeninstitut 64

Bundesnetzagentur

- Beschlusskammern 146
- Interdisziplinarität 146
- Sachverstand 119 f., 126 f.
- Zusammensetzung 146

Bundespatentgericht 140 f.

"Comply-or-explain" 332, 334

Crédit Mutuel Arkéa 165, 292

Dienende Funktion des Verfahrens 23 ff.

Disziplinierungsfunktion 35 ff.

Dotcom-Blase 303

Drei-Kriterien-Test (TKG) 187

"Dulde und liquidiere" 90

Effektiver Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG)

- Abwehransprüche 43
- Abwicklung 99 ff.
- Adressaten 44 f.
- Beschleunigungsinstrumente (Bankenabwicklung) 73 ff., 83 ff.
- Beschleunigungsinstrumente (TKG) 118 ff.
- Eigenmittelvorgaben 170 ff.
- Einstweiliger Rechtsschutz 125 ff.
- gegen den Gesetzgeber 44
- gegen den Richter 44
- Geheimnisschutz 209 ff., 252 ff.
- Gleichheitsrechte (Art. 3 Abs. 1 GG)48 ff., 76 f., 105
- Herausforderungen 56 f.
- Informationsansprüche 211 ff.
- Informelles Handeln 339 ff.
- Instanzenzug 46
- kollidierende Interessen 47
- Kontrolldichte 171 ff.
- Leistungsansprüche 43
- Mehrebenensystem 53 ff.
- Minimum 45 f., 100
- Normative Ermächtigungslehre 171 ff., 196 ff.

- Normgeprägtheit 45, 103 f., 171
- Prozesskostenhilfe 258
- Rechtsschutzgleichheit 258
- Regulierungsermessen 196 ff.
- Reputation 257 ff.
- sekundärer Rechtsschutz 105
- verfassungsrechtliches Minimum
 45 f., 100
- Verhältnis zu Art. 47 GRC 53 ff.

Effet utile 81, 202

Effiziente Leistungsbereitstellung

als Kontrollmaßstab 116

Eigenmittelvorgaben

- Adressaten 156
- Bedeutung 150
- Definition 149
- ergänzene 157 f.
- interne Organisationspflichten 151
- Offenlegungspflichten 152
- quantitative 151
- Rechtsschutz 159 ff.
- Reputation 289 f.
- zusätzliche 157 f.

Eigenmittelquoten 152 ff.

Eilrechtsschutz, siehe auch

Einstweiliger Rechtsschutz

Einlagensicherung 62

Einsichtsrechte, siehe auch

Informationsansprüche

Einstweiliger Rechtsschutz

- Europäische Gerichte 93 f.
- Kontrolldichte 125 ff.
- Unionsrecht 81 f., 93
- verfassungsrrechtliche Relevanz 125
 ff

"Einzig richtige Entscheidung"

- Abwicklungsrecht 111
- Begriff 37 ff.
- Verwaltungsverfahren 206

Eisenbahnrecht

Rechtsweg 18

Empfehlungen (EBA) 323 f.

Empfehlungen (GEREK) 344

Energiewirschatsrecht

Rechtsweg 18, 130 f.

Enteignungsentschädigung 132 f.

Entgeltgenehmigung

Rechtsschutz 117 ff.

Entscheidungsfrist 139, 148

Entscheidungstempo 59 ff.

Entscheidungszwang 51 f.

Enumerationsprinzip 15

Ergänzungskapital 153

Erledigung einer Maßnahme

 Irreparable Maßnahmen (Abgrenzung) 102

Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

- Empfehlungen 323 f.
- Gründung 144 f.
- informelle Handlungsformen 312 ff.
- Leitlinien 313 ff.
- Technische Standards 312 f.
- Questions & Answers 324 ff.

Europäische Zentralbank

- Eigenmittelvorgaben 194
- Geldpolitik 175 ff.
- gerichtliche Kontrolle 175 ff.
- Unabhängigkeit 175 ff.
- Währungsstabilität 175 ff.
- Zuständigkeit 65, 292 f.

Europäisierung

Klageaufkommen 297 f.

Ex-ante-Regulierung 115 ff.

Ex-post-Regulierung 115 ff.

Fachsenat (§ 189 VwGO)

- Finanzaufsicht 255 f.
- In-camera-Verfahren 220 f.
- Sperrvermerk 249 f.

Failing or likely to fail 68, 347 f.

Faktischer Konformitätsdruck 320 ff.

Finanzkrise 2008 4, 36, 110, 150 f., 292,

Finanzstabilität

- Gefahr 61 ff.
- legitimes Ziel 104
- Reputationsrisiko 291 f.
- Rückabwicklung 88 f.

Forschungsfrage 2

Forschungsstand 4 f.

Frühintervention 64

Funktionsfähigkeit der Gerichte 172

Geheimnisse

- Rechtsschutzhindernis (Bankenaufsicht) 227 ff. Rechtsschutzhindernis

(Telekommunikationsrecht) 246 ff.

Geldpolitik 175 ff.

Gerechtigkeitstheorie

- materiale 38
- prozedurale 38 f.
- rationalistische 38

GEREK

- Empfehlungen 344
- Leitlinien 343 f.

Gerichtliche Verwaltungskontrolle

- Akzeptanzsteigerung 39 ff.
- Befriedungsfunktion 39 ff.
- disziplinierende Wirkung 35 ff.
- "Einzig richtige Entscheidung" 37 ff.
- Europäische Zentralbank 175 ff.
- Funktionen (allgemein) 28 ff
- Funktionen (Bankenabwicklung) 108 ff.
- Funktionen (Bankenaufsicht) 180 ff.
- Funktionen (TK-Entgeltregulierung)
- Geschwindigkeit 59 ff.
- internationaler Vergleich 143 f.
- Kontrollmaßstab 50 f.
- normative Ermächtigungslehre 171 ff., 196 ff.
- objektive Rechtmäßigkeitsmaßstäbe 31 ff.
- Rechtsfortbildung 33
- Schutz der subjektiven Rechte 29 ff.
- Stabilisierungsfunktion 33 ff.
- Zeitpunkt 79

Gerichtsprozess

soziale Rollen 182, 266

Gesamtforderungsbetrag 155 f.

Geschäftsgeheimnisse 207, 213

Geschwindigkeit 59 ff.

"Gesetz des Wiedersehens" 259

Gewaltenteilung

- Ausnahmen 22
- Chronologie 33, 79
- Entwicklung 7 ff.
- funktionelle Ausprägung 27
- Funktionen 26 ff.
- gerichtliche Vorabkontrolle 76 f.
- Geschichte 7 ff.
- Grundgesetz 25 ff.
- institutionelle Ausprägung 27

- heute 25 ff.
- Kontrollfunktion 27
- Mäßigungsfunktion 26
- personelle Ausprägung 27
- Rationalisierungsfunktion 27
- Schutzfunktion 27

Glykol 22

Gnadengesuch 22

Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG), siehe auch Effektiver Rechtsschutz

Herabschreibung 68

Hinweisgeberverfahren, *siehe auch* Whistleblowing

In-camera-Verfahren

- akzeptanzsteigernde Wirkung 245
- Anwendungsbereich 220 f. 225

Informalität, *siehe auch* Informelles
Handeln

Informationsansprüche

- § 29 VwVfG 212 ff.
- akzessorische 212 ff.
- gegenüber der EZB 240 ff.
- Finanzaufsicht 233 ff.
- Informationsfreiheitsgesetz 217 ff.
- prozessuale Durchsetzung 214 f.
- selbstständige 216 ff.
- Steuerungsinstrument 256
- Unionsrecht 215 ff.
- Vergabeverfahren (§ 100 TKG n.F.)
 247 f.
- Voraussetzung für effektiven Rechtsschutz 211 ff.

Informationsasymmetrie 263, 270, 288, 302

Informationsfreiheitsgesetz

- Anspruchsgrundlage 217 ff.
- Auskunftsverweigerungsrecht 233
- Finanzaufsicht 233 ff.
- gerichtliche Prägung 243 f.
- Konkurrenz 217, 232 f.

Informelles Handeln

- Bankenaufsicht 312 ff.
- Definition 308
- EBA 312 ff.
- Empfehlungen 323 ff.
- Formen 308 f.

- Leitlinien 313 ff.
- Rechtsschutz 330 ff.
- Telekommunikationsrecht 342 ff.
- Vorteile 310 f.
- Questions & Answers 324 ff.

"Instanzenseligkeit" 109

Instanzenzug

- Abwicklungsmaßnahme 75
- Effektivität 47
- EnWG 130 f.
- Funktion 108 f.
- Geheimnisschutz 244
- Kürzung 75 ff., 84, 119
- verfassungsrechtliche Relevanz 46

Interdisziplinarität

Kontrollorgan 145 f.

Interessengruppe Bankensektor 314 f., 326

Irreparable Maßnahme

- Begriff 102 f.
- Rechtsschutz 100 ff.

Joint Supervisory Teams 145 f.

Judicial Activism 127

Judicial Restraint 127, 204

Justizfreie Hoheitsakte 21

Kapitalpuffer 154 f.

Kapitalquoten 152 ff.

Kartellrecht

Rechtsweg 17

Kernkapital

- Ergänzungskapital 153
- hartes 153
- zusätzliches 153

Komplexität

- als Argument 203 f.
- Begriff 203 f.
- ökonomische 149 ff., 174
- Reduzierung 180 f.

Komplexitätsreduzierung 180 f.

Konsolidierungsverfahren 186 f.

Konsultationsverfahren 186 f.

Kontrolldichte

- Abwicklungsmaßnahme 80, 85 f.
- Eigenmittelvorgabe 161 ff.
- einstweiliger Rechtsschutz 125 ff.
- Entgeltgenehmigung 119 f.
- Europäische Zentralbank 175 ff.

388 Sachregister

unionsrechtliches Phänome 201 f.

Zugangsverpflichtung 192 ff.

Kontrollfreie Räume 21 ff., 45 f.

Kontrollfunktion 27

Kontrollmaßstab 50 f.

Kontrollperspektive

subjektiv/objektiv 19 ff.

Konzentration

gerichtlicher Zuständigkeit 73 ff.

L-Bank 292 ff.

"Laissez-faire" 110

Leitfaden (Deutsche Bundesbank)

- Basel III 281

Leitlinien (EBA)

- Anwendungsbereich 315 ff.
- Anzahl 333
- BaFin 332 ff.
- "Comply-or-explain" 332, 334
- faktische Wirkung 321 f., 333 f.
- Initiativrecht 313 f.
- Nichtigkeitsklage (Art. 263 AEUV)
- Normkonkretisierende 318
- Organisatorische 318 f.
- Rechtsgrundlage 314
- rechtliche Wirkung 320 f., 332 f.
- Rechtsschutz 335 ff.
- SREP 281 ff., 319
- Verfahren 314 f.
- Vorabentscheidungsverfahren 338
- Wirkung 319 f.

Leitlinien (GEREK) 343 f., 346

Marktanalyse (§ 11 TKG n.F.) 187

Marktdefinition (§ 10 TKG n.F.) 186

Marktmächtiges Unternehmen

Zugangsentgelte 116

Mäßigungsfunktion 26

Medienberichterstattung 182, 259,

268 f., 289 f., 301

Mehrebenensystem

Kompetenzabgrenzung 160

Mehrpolige Konflikte 246

Methodisches Vorgehen 2 f.

Missbrauchskontrolle

Zugangsentgelte 116

Mobistar 250 f.

Modifizierte Subjektstheorie 17

Nachhaltigkeit 262, 288

Naturschutz, siehe auch Umweltschutz

Naturwissenschaftlich ungeklärte

Fragen 172

Nebenbestimmung

- Rechtsschutz 75, 96

Norddeutsche Lösung 19

Normative Ermächtigungslehre

- Inhalt 85
- Bankenaufsicht 171 ff.
- Regulierungsrecht 196 ff.

Oberverwaltungsgericht

- Fallaufkommen 74

Objektive Kontrolle

- Kontrollperspektive 19 ff.
- verfassungsrechtliche Relevanz 20 f.

Offenlegungspflichten 152

Öffentlichkeitsarbeit

- Behörde 145
- Gerichte 145

Ökonomische Analyse 272

Osho 22

Output-Legitimation 205

Paternalismus 205

Paulskirchenverfassung 11

Peer Pressure 328 f.

Postrecht

Rechtsweg 18

Prozesskostenhilfe 48, 258

Publikationspflichten 152

Publikumsöffentlichkeit

- deutsches Recht 223 f.
- Unionsrecht 224

Questions & Answers (EBA)

- Anwendungsbereich 327 ff.
- Initiativrecht 325 f.
- Rechtsgrundlage 325, 340
- Rechtsschutz 335 ff.
- Sprache 335
- Verfahren 326 f.
- Wirkung 328 f.

Rating-Agentur 67, 78, 152, 269, 322

Rationalisierungsfunktion 27

Recht auf einen wirksamen

Rechtsbehelf (Art. 47 GRC)

- Inhalt 52 f.
- Verhältnis zu Art. 19 Abs. 4 GG
 53 ff.

Rechtsschutz, *siehe auch* Effektiver Rechtsschutz

Rechtsschutzgarantie, siehe auch effektiver Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) bzw. Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf (Art. 47

Rechtsschutzgleichheit 48, 258 Rechtsschutzklarheit 141 f.

Rechtsschutzkultur

- Begriff 1
- Bankenaufsicht 277 ff.
- Telekommunikationsrecht 300 f...

Rechtsverfolgungskosten 257 f.

Rechtsvergleich

- Frankreich 16 f., 25
- USA 24 f.
- Vereinigts Königreich 16, 24

Reichsverwaltungsgericht 15 f.

Regel-Ausnahme-Verhältnis

- gerichtliche Vollkontrolle 177 f., 197
- Sofortvollzug 84

Regulierungsermessen

- Beschleunigungsinstrument 119 f.,
 191
- Entwicklung der Rechtsfigur 192 f.
- Kontrolldichte 192 ff.
- Regel-Ausnahme-Verhältnis 197
- Rezeption 198 f.
- Verfassungskonformität 196 ff.

Regulierungsrecht

- Rechtsweg 17 f.
- Ziel 114

Regulierungsverfahren 186 ff.

Regulierungsverfügung

- Definition 188 f.
- Rechtsschutz 192 ff.

Reputation, siehe auch

Unternehmensreputation

- Bankenaufsicht 277 f.
- Behörde 299, 334
- "Gesetz des Wiedersehens" 259
- Marktzugangsschranke 271
- Rechtfertigungsgrund 276

- Rechtsschutzhindernis 271 ff.
- Relevanz 270 ff.
- Schaden 269 ff.
- Wiederherstellung durch Klage 286

Reputational Regulation 304

Reputationsforschung

- Akteure 260 ff.
- Zivilrecht 261

Reputationsrisiko

- Bankenaufsicht 279 ff.
- Berechnung 283 ff.
- Einordnung 284 f.
- Eintritt 289
- gesetzliche Grundlagen 279 ff.
- Leitlinien (EBA) 281 ff.

Reputationsschäden 269 ff.

Quantifizierung 269

Richterliche Überzeugung 122

Richterliche Unabhängigkeit 138

Risikoberechnung 155 f.

Risikoreduzierungsgesetz 78

Rundschreiben (BaFin)

- gesetzliche Grundlage 340
- Risikomanagement 280 ff.

Sachverständige 120, 205

Sanierungsplan 63 f.

Schiedsgerichte 113

Schutzfunktion 27, 350 Schutznormtheorie 20, 43

Selbstherrlichkeit der Verwaltung 21 f.,

50, 205

Shaming 334

Single Resolution Board 65 ff., 94 f.

Sofortvollzug

- Abwicklungsmaßnahme 71 f.
- Ausnahmecharakter 138
- Unionsprozessrecht 93

Soft Law 309

Sonderprozessrecht

 Vorlage- und Auskunftspflicht der BNetzA (§ 218 TKG n.F.) 251 ff.

Sonderrechtstheorie 17

Sonderstatusverhältnis 21

Soziale Rollen

- Gerichtsprozess 182, 266

Sperrvermerk

Anwendungsbereich 49 f., 219

- gerichtliche Kontrolle 220 f.
- Zuständigkeit 219

Spezialisierung 143 ff.

Spielraum

nationaler 71, 159 f.

SREP-Bescheid

- Inhalt 157

Stabilisierungsfunktion

- Abwicklungsrecht 109 f.
- Bankenaufsicht 181 f.
- Funktion 33 ff.
- Regulierungsermessen 198 f.

Stakeholder

- Anleger 264, 290 f.
- Aufsichtsbehörde 264, 291 f.
- Definition 261
- Investoren 264, 290 f.
- Kunden 263 f., 288

Steuerungsanspruch

- Gesetze 51, 307, 341, 349 f.
- Verwaltungsvorschriften 345

Subjektive öffentliche Rechte

- effektiver Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) 45
- Voraussetzung f
 ür Rechtsschutz 19

Subsumtionsautomat 34

Süddeutsche Lösung 19

Suspensiveffekt

verfassungsrechtliche Relevanz

Systemrelevante Banken

- Abwicklung 62

Technische Standards (EBA) 312 ff.

Umweltschutz

- subjektive Rechte 20
- Verbandsklagerechte 20

Unionsagenturen

behördliches Vorverfahren 12 ff.

 $Unternehmens reputation, {\it siehe \ auch}$

Reputation

- Definition 261 f.
- Disziplinierungsmittel 264
- Marktzugangsschranke 271
- prozentualer Wert 258
- Relevanz 270 ff.
- Rechtsschutzhindernis 271 ff.
- Schaden 269 ff.

Wiederherstellung durch Klage
 286 ff

Untersuchungsgrundsatz 207, 210

Untertanenprozess 10, 40

Verantwortungsdiffusion 151

Verbandsklagerechte 20

Verfahrensdauer

- Banco Popular 92, 97, 111
- europäische Gerichte 97
- richterliche Unabhängigkeit 138 f.
- unbekannte Größe 137 f.

Verfahrensfehler

- Charakteristik 23 ff., 267

Verfahrensrechte

- anglo-amerikansicher Rechtsraum 24
- Aufwertung durch materiellen Rückzug 182 f., 199, 206
- Frankreich 25
- Grundrechtsschutz durch Verfahren
 24
- öffentliches Wirtschaftsrecht 25
- subjektive Rechte 24

Vergaberecht

- Rechtsweg 17, 132
- Schwellenwerte 132

Vergabeverfahren Frequenzen (§ 100

TKG n.F.) 247 f.

Verlängerter Arm 66

Verschwiegenheitspflicht

BaFin 236

Versagen, eigenes 110

Versteigerungsverfahren (§ 100 TKG

Abs. 5 TKG n.F.) 248

Verwaltungsgerichtsbarkeit

- Ansehen 40 f.
- Bestandsgarantie 18, 124
- Charakteristik 18
- Deutsches Reich 15 f.
- Einfluss 30 f., 42
- Entscheidungszwang 51 f.
- Geburtsstunde 11, 15
- Nationalsozialismus 15 f.
- Rechtsfortbildung 33
- Rechtsvergleich 16 f.
- Reputation 40 f.
- Verfahrensdauer 117, 133
- Weimarer Republik 15 f.

Verwaltungsgerichtshof, siehe auch Oberverwaltungsgericht

Verwaltungsinterne Kontrollmechanismen

Entwicklung 9 ff.

- EU-Ebene 12
- Geschichte 9 ff.
- verfassungsrechtliche Relevanz
 12 ff.

Verwaltungsverfahren

- Aufwertung 182 f., 199, 206
- Charakteristik 23
- dienende Funktion 23 ff.
- Machtfaktor 342

Verwaltungsvorschriften 310, 321, 334, 345

Vollzugsfolgenbeseitigungsanspruch 88 Vorabentscheidungsverfahren (Art. 267 AEUV)

 informelles Handeln 339
 Vorlagepflicht (Behörde gegenüber Gericht)

- Ausnahmen 219
- Deutsches Recht (§ 99 VwGO)218 ff.
- Unionsrecht 221 ff.

Währungspolitik 175. Weimarer Reichsverfassung 15 Wertpapieraufsicht 131 Wesentlichkeitstheorie 33, 51 Whistleblowing 230, 234

Widerspruchsverfahren (§ 68 VwGO)

- Bedeutung 11 f.
- verfassungsrechtliche Relevanz
 12 ff.

Wirecard 184, 290, 296

Wirtschaftsprüfer 77 f., 322

Wissen als Regulierungsressource 199 f.

Zivilgerichtsbarkeit

- abdrängende Sonderzuweisung 18,
 40 f., 129 ff.
- Ansehen 40 f.
- Charakteristik 18, 41, 130
- Reputation 40 f.
- Verfahrensdauer 133
- Verwaltungskontrolle 16
- Zuständigkeit 16 ff.

Zugangsentgelt

- Befristung 115, 118
- ex-ante-Regulierung 115 ff.
- ex-post-Regulierung 115 ff.
- Formen 115 f.
- Rechtsschutz 117 ff.

Zugangsverpflichtung (§ 26 TKG n.F.)

- Adressaten 189
- Folgen 190
- Formen 189 f.
- Gerichtliche Kontrolle 190 ff.
- Rechtsschutz 192 ff.

Zuverlässigkit 267 f., 286 f., 291